



Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
Postfach 31 67 · D-65021 Wiesbaden

Aktenzeichen II 4 23d 010403-1/04-06/002

Ausländerbehörden
in Hessen
Regierungspräsidien
in Hessen

Bearbeiter/in Herr Schmäing
Durchwahl (06 11) 1694
Fax (06 11) 31694
E-Mail MAILTO:w.schmaeing@hmdi.hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

Datum 23. Feb. 2007

Bleiberechtsregelung Zusammenarbeit mit den Arbeitsagenturen

Mein Erlass vom 12. Januar 2007

In den Fällen, in denen geduldeten Ausländern auf Grundlage des Bleiberechtsbeschlusses eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden soll, kann die Zustimmung zur Beschäftigung ohne den Vorbehalt einer Prüfung der Verfügbarkeit bevorzogter Arbeitskräfte erteilt werden (§ 9 Abs. 1 Beschäftigungsverfahrensverordnung). Die Regionaldirektion Hessen hat die Arbeitsagentur bekanntlich ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Zustimmung zur Beschäftigung auch für Personen, denen eine Duldung zur Arbeitsplatzsuche erteilt wurde, **nicht** unter den **Vorbehalt einer Arbeitsmarktprüfung** gestellt wird. Es werden **ausschließlich** die **Arbeitsbedingungen überprüft**, die nicht ungünstiger als bei vergleichbaren deutschen Arbeitnehmern sein dürfen. Die Arbeitsagenturen wurden deshalb bereits angewiesen, über die Anfragen der Ausländerbehörden innerhalb eines Zeitraums von einer Woche nach Eingang des Vorgangs zu entscheiden bzw. bei Vorlage unvollständiger Unterlagen eine Zwischennachricht zu erteilen. Um einen reibungslosen Ablauf zu ermöglichen, muss sich aus der **Zustimmungsanfrage** deutlich ergeben, dass die Anfrage sich auf eine Person bezieht, die unter die **Bleiberechtsregelung** fällt.

Um hier zu einer weiteren Beschleunigung des Verfahrens zu gelangen, kann die Ausländerbehörde nach Ablauf von einer Woche nach Zugang der Anfrage bei der Arbeitsagentur davon ausgehen, dass die Arbeitsagentur der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsaufnahme bei dem betreffenden Arbeitgeber zugestimmt hat. Zur generellen Arbeitsaufnahme ohne Beschränkung auf einen Arbeitgeber finden noch weitere Gespräche statt. Äußert sich die Arbeitsagentur nicht innerhalb der genannten Frist, gilt die Zustimmung als erteilt (**Verschweigefrist**). Dieses Verfahren ist mit der Regionaldirektion abgestimmt. Ich gehe davon aus, dass die Arbeitsagenturen davon unterrichtet werden.

Zur Verdeutlichung für alle Beteiligten sollte neben dem Hinweis auf die Bleiberechtsregelung noch der Hinweis „**Verschweigefrist eine Woche**“ aufgenommen werden.

Im Auftrag
(Schmäing)